

## **FAHRLEHRERPOST**

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 04/16

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung



## **LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE**

**Absehen von Fahrverbot?**Erfahren Sie mehr auf Seite 8

Darf jeder Arbeitnehmer einen Zweitjob haben?
Lesen Sie darüber auf Seite 9



#### INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

#### Seite 02

Inhalt - Impressum - Spruch des Monats

#### Seiten 03 - 06

Bürokratie weicht Bürokratie: Reform des Fahrlehrergesetzes: Referentenentwurf nicht zufriedenstellend

#### Seite 07

Kurz gemeldet: Nach Scheidung Steuern sparen, Haftung Unfallverursacher

#### Seite 08

Absehen vom Fahrverbot?

#### Seite 09

Darf jeder Arbeitnehmer einen Zweitjob haben?

#### Seite 10

Aufbauseminar für Fahranfänger

#### Seite 11

Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

#### Seite 12

Haushaltsnahe Dienstleistung steuermindernd Rechte für Schwangere im Job

#### Seite 13

Kurz gemeldet:

Kürzung von Versicherungsleistungen unwirksam, Erbfall: Behandlung von Steuerberatungskosten, Wohnungsrückgabe: Was bedeutet "besenrein"?, Abstandsverstoß: Fahrverbot zurückgenommen

#### Seite 14

Gesetzgebung: Steuerliche Förderung des Mietwohnneubaus

#### Seite 15

Investitionsabzugsbetrag Vermietungseinkünfte: Kosten von Lebensversicherungen

#### Seite 16

SRK-Seminarleiterhandbuch und Teilnehmerunterlagen

#### Seite 17

Urteile zum Thema Privatparkplatz

#### Seiten 18-19

Kurz gemeldet:

u.a.: Mobiltelefon am Steuer, Fußgänger, Werbung auf sozialen Plattformen

#### **IMPRESSUM**

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

#### Herausgeber

Seminare Robert Klein Inhaber Robert Klein Stadtberg 32 89312 Günzburg Telefon 08221-31905 Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

#### Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

#### Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken. Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

#### Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Oktober 2016

## SPRUCH DES MONATS

Zukunft: die Zeit, von der man spricht, wenn man in der Gegenwart mit einem Problem nicht fertig wird.

Walter Hesselbach

anzeige

## DOMUS JURIS HAUS DES RECHTS • RECHTSANWÄLTE



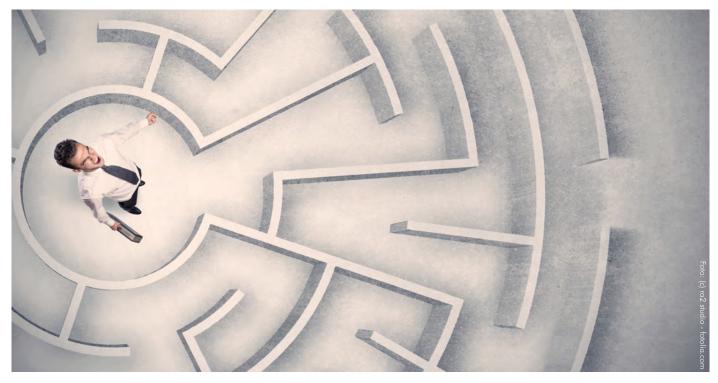
Rechtsanwalt Dietrich Jaser Bahnhofstraße 8 89312 Günzburg Tel. 08221-24680

www.fahrlehrerrecht.com

Wir helfen professionell und schnell!

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht Verkehrsrecht – Vertragsrecht





In der Verbändeanhörung am 12.09.2016 in Berlin zur geplanten Reform des Fahrlehrergesetzes hatten die Vertreter der Fahrlehrerschaft Gelegenheit zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

## BÜROKRATIE WEICHT BÜROKRATIE

Reform des Fahrlehrergesetzes - Referentenentwurf nicht zufriedenstellend

In der Verbändeanhörung am 12. September 2016 in Berlin zur geplanten Reform des Fahrlehrergesetzes hatten die Vertreter der Fahrlehrerschaft Gelegenheit zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Wolfgang Hesser und Robert Klein haben dabei den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer vertreten und dessen Kritikpunkte vorgetragen. Nachfolgend einige Kritikpunkte des IDF.

### § 1 Abs. 4 S. 1 und 2 FahrlG

In Hinblick auf den geplanten § 1 Abs. 4 S. 1 und 2 ist darauf hinzuweisen, dass nach wie vor die verfassungsrechtliche Problematik besteht, auf die wir schon wiederholt hingewiesen haben. Die in der Begründung zu Abs. 4 angesprochenen sozialen "Verwerfungen, welche mit einer "freien Mitarbeiterschaft" verbunden sind" bestehen nicht. Sozialrechtliche Regelungen sind in den Sozialgesetzbüchern niedergelegt. Der Zweck des Fahrlehrergesetzes ist die Verkehrssicherheit und nicht die soziale Absicherung von Fahrlehrern.

Der Entwurf rühmt sich einerseits, Bürokratie abzubauen, indem die Tagesnachweise abgeschafft werden, baut aber andererseits wieder neue Bürokratie auf, indem er nun Arbeitsverträge vorschreibt, dabei aber offen lässt, welche Form des Arbeitsvertrags, Schriftform, Textform oder formlos. Der § 611 BGB sieht jedenfalls keine Schriftform vor. In der Praxis wird es iedoch so ausschauen, dass die Behörden schriftliche Arbeitsverträge verlangen werden und dadurch erneut Bürokratie aufgebaut wird. Fraglich ist auch, was im Gesetzestext mit der "bestimmten Ausbildungsleistung" gemeint ist. Die Ausbildungspläne sind gesetzlich geregelt. Müssen die Ausbildungspläne nun in die Arbeitsverträge (mündlich/schriftlich) übernommen werden? Auch die Formulierung "un-

ter Aufsicht" wirft neue Fragen auf, insbesondere deren Handhabung in der Praxis. Die Behörden werden dies als "Ständige Aufsicht" auslegen und entsprechend handhaben. Der Behauptung in der Entwurfsbegründung zu § 1 Abs. 4, es handle sich mit dem Erfordernis eines Arbeitsvertrags um eine reine Berufsausübungsregelung, kann nicht gefolgt werden. Bei dieser Regelung handelt es sich vielmehr um eine Einschränkung der Berufswahl. Bereits in seinem "Apotheken-Urteil" hat das BVG festgestellt:

"Wenn eine Tätigkeit in selbständiger und in unselbständiger Form ausgeübt werden kann und beide Formen der Ausübung eigenes soziales Gewicht haben, so ist auch die Wahl der einen oder anderen Form der Berufstätigkeit und der Übergang von der einen zur anderen eine Berufswahl im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG."



Somit handelt es sich bei dem geplanten gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernis eines Arbeitsvertrags um eine Einschränkung der Berufswahl. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf die Freiheit der Berufswahl

"nur eingeschränkt werden, soweit der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter es zwingend erfordert. Ist ein solcher Eingriff unumgänglich, so muss der Gesetzgeber stets diejenige Form des Eingriffs wählen, die das Grundrecht am Wenigsten beschränkt."

Angesichts dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der schon jetzt im Fahrlehrergesetz geregelten weitreichenden Organisations-, Leitungs- und Entscheidungsgewalt des Fahrschulinhabers dürfte das Erfordernis eines förmlichen Arbeitsvertrags – auch vor dem Hintergrund der oben genannten Entscheidungen – einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Ungeachtet dessen dürfte das Erfordernis eines Arbeitsvertrags auch tatsächliche Schwierigkeiten verursachen, zum Beispiel bei der Überprüfung. Wie bereits oben angemerkt besteht kein Schriftformerfordernis für Arbeitsverträge, sondern nur Verkündigungen und Auflösungsverträge. Bei der Einführung bzw. Neuregelung dieser Formvorschriften im Jahre 2001 im Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. Juli 2001 hat der Gesetzgeber von einem Formerfordernis für Arbeitsverträge abgesehen. Dies dürfte dann nicht durch die Hintertür im Fahrlehrergesetz für eine Berufsgruppe eingeführt werden.

Aus diesseitiger Sicht ist das Erfordernis eines förmlichen Arbeitsvertrags im Einklang mit dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, dem Verwaltungsgericht Sigmaringen und dem Sozialgericht Würzburg gerade nicht erforderlich. Denn das in § 106 der

Gewerbeordnung geregelte Weisungsrecht des Arbeitgebers geht weiter über die Anleitungs- und Überwachungspflichten des Fahrschulinhabers und verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs hinaus.

Auch die gerne ins Feld geführte Argumentation, mit dem Erfordernis eines Arbeitsvertrags seien die Fahrlehrer vor Ausbeutung und die Fahrschulen vor Preisdumping zu schützen, ist verfehlt. Fahrlehrer sind auch als freie Mitarbeiter versicherungspflichtig, sofern sie nicht selbst versicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigen. Das gilt auch für den Inhaber der Ein-Mann Fahrschule. Die Gefahr eines Preisdumpings droht nicht durch freie Mitarbeiter, sondern vielmehr durch neue gegründete Ein-Mann-Fahrschulen, die durch eine aggressive Preispolitik am Markt bestehen wollen, da durch die Preise im wirtschaftlichen Umfeld auf ein unwirtschaftliches Niveau absenken und nicht selten wieder vom Markt verschwinden.

Diese Gefahr besteht nicht, wenn Fahrlehrer als freie Mitarbeiter tätig sein können. Diese können für mehrere Fahrschulen tätig sein. Fahrschulinhaber, die keine Vollzeitkraft beschäftigen können, haben die Möglichkeit auf diese zurück zu greifen. Die Gefahr, dass Überkapazitäten unter Umgehung der gesetzlichen Arbeitszeitvorschriften abgebaut werden, wird verringert. Freie Mitarbeiter können sich spezialisieren und somit zur Verbesserung der Ausbildung beitragen.

## § 4 S. 3 FahrlG

Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat "auf Kosten des Bewerbers eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister einzuholen." Es ist nicht einzusehen, warum die Behörde eine kostenpflichtige Auskunft aus dem Fahreignungsregister einholen soll, wenn der Bewerber diese selbst kostenlos erhält. Nach diesseitiger Auffassung sollte diese Regelung dahingehend geändert werden, dass er Bewerber eine aktuelle Auskunft aus dem Fahreignungsregister vorzulegen

hat. Dadurch werden unnötige Kosten zu Lasten der Fahrlehrerschaft vermieden

## § 11 FahrlG Ziffer 1 – 3: Neue Eignungsnachweise

Für die Einführung dieser zusätzlichen Eignungsnachweise im fünfjährigen Rhythmus ist eine Notwendigkeit nicht erkennbar.

#### Zuverlässigkeit

Sollte ein Fahrlehrer in negativer Weise auffallen, wird gemäß § 21 Fahr-IG n. F. die Behörde durch die Polizei informiert. Sie wird dann die Relevanz des gemeldeten Vorfalls ohnehin prüfen. Derartige Vorkommnisse werden wohl ohne polizeiliche Ermittlungen kaum in irgendwelchen Registerauszügen Niederschlag finden, so dass die Behörde vor Ort rechtzeitig und ohne großen Aufwand von solchen Vorfällen in Kenntnis gesetzt wird. Durch die jetzt geplanten Neuerungen entsteht einerseits für die Behörden vor Ort zusätzlicher Bürokratieaufwand zur Überwachung von Antragstellung und Eingang der Führungszeugnisses, andererseits entstehen zusätzliche Kosten für die Fahrlehrerschaft. Sollten die Bundesländer im Rahmen ihrer Ermächtigung Ausnahmen regeln, führt das zu unterschiedlich ausgestalteten Eignungskriterien zur Berufsausübung im Bundesgebiet.

## § 13 FahrlG Ruhen und Erlöschen der Fahrschulerlaubnis

Diese Regelung lässt außer Acht, dass Fahrlehrer unverschuldet aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen in die Situation geraten können, dass sie temporär oder dauerhaft nicht mehr geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sind und damit von Seiten der Behörde die Fahrerlaubnis entzogen wird. Dies mag in Fällen in denen sich der Fahrlehrer oder Fahrschulinhaber aufgrund charakterlicher Gründe nicht mehr als geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist, berechtigt sein. In Fällen unverschuldeter krankheitsbedingter Nichteignung führt die jetzige Regelung dazu, dass die Fahrlehr- bzw. Fahrschulerlaubnis ruht,



solange die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht rechtskräftig ist. Wird sie rechtskräftig, so erlöschen Fahrschulund Fahrlehrerlaubnis.

Dies führt zu dramatischen sozialen Härten oder, wie oben formuliert, zu sozialen Verwerfungen, weil der Fahrlehrer, der aufgrund des Verlustes seiner Fahrerlaubnis keine Kraftfahrzeuge mehr führen darf und damit keinen praktischen Unterricht mehr erteilen darf, auch keinen theoretischen Unterricht mehr erteilen darf, obwohl er dazu ohne Weiteres in der Lage wäre. Auch der Fahrlehrer bzw. Fahrschulinhaber, der keine Kraftfahrzeuge führen darf, kann ohne Weiteres theoretischen Unterricht erteilen, der Fahrschulinhaber kann seine Fahrlehrer anleiten und überwachen, weil er dazu selbst keine Kraftfahrzeuge führen muss.

Aus diesseitiger Sicht sollte für solche Fälle eine Härtefallregelung ins Fahrlehrergesetz übernommen werden, die gewährleistet, dass Fahrlehrer, denen unverschuldet die Fahrerlaubnis entzogen wird, weiterhin theoretischen Unterricht erteilen dürfen und Fahrschulinhaber die Fahrschule weiterhin leiten dürfen.

### § 20 FahrlG: Kooperationen

Grundsätzlich ist eine vereinfachte, praxisgerechte Zusammenarbeit zwischen Fahrschulen wünschenswert.

Es ist wohl nur in Ausnahmefällen denkbar, dass Fahrschule A, z. B. einen Motorradfahrschüler, in die kooperierende Fahrschule B schicken wird. Damit gesteht Fahrschule A automatisch ein, dass Fahrschule B in irgendeinem Punkt wohl besser ist. Folge könnte sein, dass der Ruf der Fahrschule leidet und potentielle Kunden zu dem Schluss kommen, gleich zur vermeintlich "besseren" Fahrschule zu gehen. Der bekannt harte Wettbewerb unterstreicht diese Sichtweise. Allein deshalb dürfte sich der Erfolg dieser Regelung in sehr engen Grenzen bewegen. Zu umgehen wäre diese Problematik durch die Zulassung von Fahrlehrern als freie Mitarbeiter. Alle Beteiligten würden



dadurch in eine Win-win-Situation gelangen. Der einzige für uns in formaler Hinsicht erkennbare Unterschied zur Kooperationsfahrschule ist der Besitz einer Fahrschulerlaubnis beim Kooperationspartner. Die Regelungen lassen sich ansonsten in gleicher Weise für Fahrlehrer als freie Mitarbeiter anwenden. Auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 4 wird ausdrücklich verwiesen.

## § 51 FahrlG i. V. m. §§ 14 und 15 FahrlGDV: Überwachung

Die neu geplante Überwachungsstruktur (§ 51 FahrlG) orientiert sich in hohem Maße an den Vorstellungen von Prof. Dr. Sturzbecher. Leider sind diese Vorschläge unseres Erachtens wenig praxistauglich.

Wie im Entwurf selbst bereits festgehalten, sind die Kosten unklar (Begründung FahrlG VII, Erfüllungsaufwand nicht berücksichtigt).

Ziel ist offenbar, die in einigen wenigen Bundesländern unter Federführung von Prof. Dr. Sturzbecher eingeführte "Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung". Nicht, zumindest nicht erkennbar, definiert wurde was mit all diesem Aufwand bezweckt wird. Eine "bessere Ausbildungsqualität" muss sich an irgendeinem Maßstab orientieren. Dieser klar vorgegebene Maßstab fehlt, es handelt sich somit lediglich um wohlklingende Worthülsen.

Der einzig denkbare Maßstab könnten die Prüfungsergebnisse sein. In den Bundesländern mit dieser Überwachungsform fallen diese Ergebnisse jedoch besonders schlecht aus.

## § 53 FahrlG: Fortbildungspflicht und Anrechnungsregelungen

Die Anrechnungsregelungen nach § 53 Abs. 5 lassen sich, insbesondere unter Berücksichtigung der Begründungen hierzu, unterschiedlich interpretieren. So kann man sich vorstellen, entweder je Fortbildung (also für jede einzelne), oder auch zusammengefasst (also pro Absatz der vorgeschriebenen Fortbildung), einen Tag angerechnet zu bekommen. Im Extremfall würde dann die Pflicht zur allgemeinen Fortbildung komplett entfallen. Eine Fortbildungspflicht für Ausbildungsfahrlehrer erscheint prinzipiell komplett entbehrlich.

## § 1 FLAusbO mit Anlagen: Einführungsphase

Die FLAusbO legt in §1 Abs. 2 zu Beginn der Ausbildung eine vierwöchige Einführungsphase fest. Ein "Hineinschnuppern", ob der Beruf überhaupt die eigenen Erwartungen erfüllen kann, ist damit kaum möglich. Ein Ausstieg nach Ablauf der vier Wochen dürfte ohne Kostenrisiko wohl nicht möglich sein. Als deutlich sinnvoller für den Erhalt der notwendigen Einblicke würde sich eine z. B. einwöchige "Schnupperphase" ohne Kostenrisiko anbieten, die



im Rahmen des eigenen Jahresurlaubs zu durchlaufen wäre. Immerhin wird die Mehrzahl der Interessenten bereits über eine abaeschlossene Ausbilduna und Berufserfahrung verfügen, so dass der Abgleich mit der eigenen Interessenslage kein Problem sein wird. Ansonsten stellt sich die Frage, welche Bewerber für den Fahrlehrerberuf künftig angesprochen werden sollen. Denkbar sind dann entweder Personen, die sich bereits vorab fest entschieden haben und ihre bisherige Arbeitsstelle aufgegeben haben. Des weiteren Reha-Fälle oder vom Arbeitsamt geförderte Umschüler. Werden die steigenden Anforderungen an den Fahrlehrer einerseits mit den wirtschaftlichen Möglichkeiten und den sonstigen Arbeitsbedingungen in Verbindung mit der aktuellen Arbeitsmarktsituation andererseits in Relation gesetzt, erscheint es zumindest fraglich, ob sich tatsächlich geeignete Bewerber in ausreichender Zahl finden lassen.

### § 19 FahrlGDV: OWIG- Fahrschulschild

Noch immer wird als Ordnungswidrigkeit die Führung eines Fahrschulschildes aufgeführt (§19 Abs. 1 Ziffer 5 FahrlGDV). Angesprochen ist der Inhaber oder verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs, der vorsätzlich oder fahrlässig die Nutzung des Schildes zulässt. Ausgenommen sind Fahrlehrer, die zum Beispiel gegen die betriebliche

Weisung verstoßen. Die Regelung ist jedoch grundsätzlich praxisfremd, zumal Fälle bekannt sind, wonach offenbar gezielt auf solche Verstöße geachtet werden soll. Sie sollte ersatzlos gestrichen werden.

## § 31 FahrlG i. V. m. § 6 FahrlGDV: Ausbildungsnachweis

Unklar sind die Formulierungen "nach Abschluss der Ausbildung" (§ 31 Fahr-IG) bzw. "am Ende der Ausbildung" (§ 6 FahrlGDV) zur Erstellung des Ausbildungsnachweises. Je nach Betrachtungsweise erstellt die Fahrschule den Nachweis am "Ende der Ausbildung" vor der ersten Prüfung. Fällt diese negativ aus, wird im Prinzip die Ausbildung weitergeführt und vor der nächsten Prüfung ist erneut ein Nachweis zu erstellen. Der alte Nachweis ist dann zu vernichten. Das ist nutzloser bürokratischer Aufwand ebenso auch nutzloser Sachaufwand (Druckernutzung, Papier, Arbeitszeit). Allerdings besteht nur so eine hinreichende Sicherheit, die Unterschrift vom Fahrschüler zu bekommen. Wird der Vordruck erst nach bestandener Prüfung erstellt, ergeben sich in der Praxis immer wieder Probleme mit den Bestätigungen durch den Fahrschüler, was gerichtsgängige Verfahren bereits gezeigt haben.

Eine andere Betrachtungsweise ist die Ausstellung nach Abschluss der Ausbildung. Die "Verlängerung" bei einer nicht bestandenen Prüfung könnte dann als reine Vertiefung betrachtet werden und die ursprünglich erstellte und unterzeichnete Bescheinigung behält ihre Gültigkeit. Dann jedoch sind nicht alle Einheiten auf dem Vordruck zu finden. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie bei einem Fahrschulwechsel zu verfahren ist. Die gesamte Ausbildung ist weder abgeschlossen noch beendet. Genügt hier die Ausstellung einer formlosen Bescheinigung für die neue Fahrschule oder fällt der Wechsel unter "Abschluss" bzw. "Ende" der Ausbildung bei der ersten Fahrschule?

In diesem Zusammenhang ist zu überlegen, ob die Abänderung des Vordrucks (Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 FahrlGDV) in der jetzt vorgegebenen Form sinnvoll ist. Wir empfehlen den bisherigen Vordruck so zu belassen wie er ist, und rechts unten ein Feld für die Kooperationsfahrschule auszuweisen.

Für den Fahrschulinhaber sollte es weiterhin freiwillig möglich sein, Aufzeichnungen über Prüfungen und Entgelt zu führen, damit er eine Gesamtübersicht hat, ggf. auch als Nachweis gegenüber seinen Kunden.

Den Referentenentwurf finden Sie unter www.fahrlehrerweiterbildung.de in der Rubrik "Nachrichten".

## BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRGANG

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG 21.11. – 26.11.2016 Anmeldung unter Tel. 08221-31905 (Mo-Fr. 10-17 Uhr) oder www.fahrlehrerweiterbildung.de



### Nach der Scheidung Steuern sparen

Wurde bei einer Scheidung durch Zahlung eines Geldbetrags ein Verzicht auf den Versorgungsausgleich erwirkt, so weigerten sich die Finanzämter bis Ende 2014, diese Aufwendung als Werbungskosten anzuerkennen. Im vorliegenden Fall waren die Kläger verheiratet und wurden im Scheidungsjahr gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Sie erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Der Kläger beanspruchte die Anerkennung seiner Ausgleichszahlung als Werbungskosten, das Finanzamt lehnte dies ab. Als Begründung wurde angeführt, dass die Zahlung der Abfindung einen Vorgang auf der privaten Vermögensebene darstelle und lediglich "zur Abwehr einer gegen das Vermögen gerichteten Geldforderung auf der Ebene der Einkommensverwendung diene."(Quelle siehe unten)

Das Finanzgericht (FG) Münster urteilte jedoch zu Gunsten des Klägers:

"Die Ausgleichszahlungen zur Abfindung eines Versorgungsausgleichsanspruchs wegen des Bestehens einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung sind mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Zusammenhang stehende Werbungskosten".

Quelle: FG Münster, Az 7 K 453/15 E

### Mangelhafte medizinische Behandlung: Unfallverursacher haftet

Ein mit 1,4 Promille alkoholisierter Autofahrer nahm dem Geschädigten die Vorfahrt und hatte die Alleinschuld an diesem Unfall.

Der Geschädigte erhielt zunächst 2.000 Euro, dann vom Landgericht Traunstein nochmals 3.000 Euro Schmerzensgeld zuerkannt, ging jedoch wegen der geringen Entschädigung in Berufung. Das Oberlandesgericht (OLG) München erkannte ihm dann letztlich 13.000 Euro zu. Ausschlaggebend waren dafür mehrere Faktoren.

Das OLG stellte fest, dass die Höhe des zu zahlenden Schmerzensgeldes entscheidend vom Maß der unfallbedingten körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen des Geschädigten abhängt, und zwar sowohl den augenblicklichen Zustand betreffend als auch die zukünftig zu erwartende Entwicklung. Der Unfallverursacher saß schließlich betrunken am Steuer, die Arbeitsunfähigkeit des Geschädigten dauerte bereits mehr als neun Monate an, er litt und leidet unter gravierenden Schmerzen, die bereits chronische Züge angenommen haben.

Die Chronifizierung der Schmerzen, die lange Arbeitslosigkeit und anzunehmende Dauerschädigungen sind laut Gutachter auf eine unzureichende medizinische Schmerztherapie zurückzuführen. All dies rechtfertigt laut OLG die Höhe des Schmerzensgeldes.

Bemerkenswert bei diesem Urteil ist die Feststellung des Gerichts, dass der Schädiger auch für die Folgen einer unzureichenden medizinischen Behandlung haftet.

Quelle: OLG München, Az 10 U 3341/13

# Wichtiges und Interessantes für Fahrlehrer

idfl.de

Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)



## **ABSEHEN VOM FAHRVERBOT?**

Auch dem pflichtbewusstesten und aufmerksamsten Fahrlehrer kann es geschehen, dass er eine Geschwindigkeitsbegrenzung übersieht, wenn zum Beispiel ein Ortschild von einem Tag auf den anderen um mehrere hundert Meter nach außen verleat wird oder man während einer Fahrt auf unbekanntem Terrain vom Beifahrer abgelenkt wird. Für Fahrlehrer ist ein Fahrverbot besonders tragisch, da es nicht nur Zweifel der Erlaubnisbehörde an dessen Zuverlässigkeit hervorrufen kann, sondern auch zu einem Ruhen der Fahrlehrerlaubnis führt (§ 7 Abs. 1 FahrlG). Der so betroffene Fahrlehrer muss seinen Fahrlehrerschein bei der Erlaubnisbehörde abgeben und darf in dieser Zeit auch keinen Theorieunterricht erteilen.

Flattert der Bußgeldbescheid mit Anordnung eines Fahrverbotes ins Haus, ist schnelles Handeln angesagt, sofern man sich nicht beugen und den Führerschein (und Fahrlehrerschein) nicht innerhalb von zwei Wochen und vier Monaten abgeben möchte. Die Vier-Monats-Frist gilt aber nur, wenn nicht bereits innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zuvor ein Fahrverbot verhängt worden ist - dann nur zwei Wochen, das ist die Einspruchsfrist gegen den Bußgeldbescheid. Wird diese versäumt, kann nur unter sehr viel höheren Voraussetzungen (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) gegen Bußgeldbescheid vorgegangen werden. Sofern aber rechtzeitig Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt und der Einspruch vorrangig zur Abwendung des Fahrverbotes eingelegt worden ist, muss auf Folgendes hingewiesen werden:

Liegt wegen erheblicher Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine grobe Pflichtverletzung eines Kraftfahrzeugführers vor und ist damit der Regelfall des § 2 Abs. 1 der Bußgeldkatalogverordnung gegeben, so ist die Anordnung eines Fahrverbo-

tes die Regel. Davon darf das Gericht nur dann ausnahmsweise abweichen, wenn der Regelfall für den Betroffenen eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde oder sonst unter Würdigung aller Umstände unverhältnismäßig wäre. Ein solcher Fall liegt beispielsweise bei ernsthaft drohendem Verlust des Arbeitsplatzes oder bei zu befürchtender Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz vor (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 20.12.1995 - 2 Ss (Owi) 141 B/95). Dies muss jedoch vor Gericht durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen nachgewiesen bzw. plausibel gemacht werden; die bloße Behauptung, durch ein Fahrverbot unverhältnismäßig hart getroffen zu werden, reicht den Gerichten keinesfalls aus.



Die Gerichte verlangen daher, dass spätestens im Termin zur Hauptverhandlung der **schriftliche Nachweis** dafür erbracht wird, dass

- ein Fahrverbot zur sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen würde (Kopie des Arbeitsvertrages, Bestätigung des Arbeitsgebers);
- für notwendige Fahrten öffentliche Verkehrsmittel nicht in Anspruch

- genommen werden können (Fahrpläne, Auskunft des ÖPNV);
- es aufgrund der wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, für die Dauer des Fahrverbotes einen Fahrer einzustellen (Einkommensteuerbescheid/Unternehmensbilanzen der letzten drei Jahre);
- nicht innerhalb der nächsten neun Monate für die Dauer des Fahrverbotes der Jahresurlaub in Anspruch genommen werden kann (Bestätigung des Arbeitgebers);
- Fahrten mit dem Pkw nicht von Familien- oder Betriebsangehörigen durchgeführt werden können (eidesstattliche Versicherungen).

Die Rechtsprechung stellt sich dabei auf den Standpunkt, dass sowohl erhebliche finanzielle Einbußen als auch eine deutliche Einschränkung der Lebensqualität wegen der Denkzettelund Besinnungsfunktion eines Fahrverbotes vom Gesetzgeber geradezu gewollt sind und daher nicht geeignet sind, einen Ausnahmefall zu begründen.

Dietrich Jaser Rechtsanwalt www.domusjuris.de 08221/24680 anwalt@domusjuris.de

## KURSE AKTUELL

Unsere aktuellen Seminartermine finden Sie im Internet unter der folgenden Adresse:

### fahrlehrerweiterbildung.de

oder auf Seite 11 dieser Ausgabe.

Melden Sie sich im Internet für Ihren Kurs an oder unter 08221/31905.



# DARF JEDER ARBEITNEHMER EINEN ZWEITJOB HABEN?

Im Jahr 2014 hatten etwa zwei Millionen Beschäftigte, das waren 5 Prozent aller Erwerbstätigen, mindestens zwei Arbeitsverhältnisse. Viele Arbeitgeber akzeptieren es, wenn ihre Angestellten einer Nebentätigkeit nachgehen. Sie möchten nur gefragt und damit nicht hintergangen werden. Allerdings ist immer wieder in Arbeitsverträgen zu lesen, dass während der Dauer des Arbeitsverhältnisses jede Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern untersagt ist. Diese Klausel ist jedoch von vornherein unwirksam, selbst wenn sie der Arbeitnehmer per Unterschrift akzeptiert hat. Arbeitgeber können Nebenjob nur verwehren, wenn ihre Interessen durch die Ausübung dieses Nebenjobs berührt werden.

Das Grundgesetz gewährleistet jedem Deutschen das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Dies schließt nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich auch das Recht auf einen Zweitjob ein, wobei dabei einige arbeitsvertragliche Beschränkungen beachtet werden müssen:

So ist zum Beispiel im Arbeitszeit-

gesetz geregelt, dass die Gesamtarbeitszeit aller Arbeitsverhältnisse von täglich acht Stunden je Werktag, das sind 48 Stunden pro Woche, nicht überschritten werden darf. Allerdings kann die tägliche Arbeitszeit bis auf 10 Stunden ausgedehnt werden, sofern innerhalb von 6 Monaten im Durchschnitt nicht mehr als acht Stunden pro Werktag gearbeitet wird.

- Die Zustimmung setzt auch voraus, dass die berechtigten Interessen des Arbeitgebers nicht berührt werden. Ein zweiter Job bei der Konkurrenz oder als Selbständiger in derselben Branche ist somit tabu.
- Ebenso wenig darf die Arbeitsfähigkeit unter dem Nebenberuf leiden, und auch der Urlaub muss zur Erholung genutzt werden.
- Es muss auch die im Arbeitszeitgesetz vorgeschriebene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden vor Beginn des Hauptberufs eingehalten werden können.
- Problematisch wird es auch, wenn am Sonntag gearbeitet wird und kein Ersatzruhetag nachgewiesen werden kann.

 Ebenso wenig darf die Nebentätigkeit während der Hauptarbeitszeit ausgeübt werden, etwa indem Emails beantwortet oder Telefonate geführt werden.

Transparenz gegenüber dem Hauptarbeitgeber ist in jedem Fall ratsam. Wer trotzdem heimlich selbstständig oder in einem Zweitjob arbeitet, riskiert dafür eine Abmahnung - selbst wenn die Tätigkeit grundsätzlich genehmigungsfähig war.

Die Genehmigung sollte für alle Fälle auch schriftlich eingeholt werden. Hier der kostenlose Download eines Formulierungsvorschlags für die Genehmigung einer Nebentätigkeit:

http://karrierebibel.de/nebentaetigkeit

Übrigens sind für Arbeitnehmer, die eine Nebentätigkeit ausüben, auch arbeitsrechtliche Ansprüche daraus verbunden: Bezahlter Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Feiertagsentlohnung usw. Wie dies in der Realität gehandhabt wird, sei dahingestellt.

## KURZ GEMELDET

## Krankheitskosten: Berücksichtigung zumutbarer Belastung verfassungsmäßig

Die lange Zeit strittige Frage, ob beim Abzug von Krankheitskosten eine zumutbare Belastung zu berücksichtigen ist, hat der Bundesfinanzhof(BFH) nun im Sinne der Finanzverwaltung und des Gesetzgebers beantwortet: Krankheitskosten sind nur insoweit abzugsfähig als sie die von der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand und der Kinderzahl abhängige zumutbare Belastung übersteigen. Angesichts

der Verhältnisse des Streitfalls - ein Ehepaar mit Einkünften in Höhe von 650.000 Euro und Krankheitskosten in Höhe von 1.250 Euro - konnte der BFH offen lassen, ob die Berücksichtigung der zumutbaren Belastung auch dann noch verfassungsgemäß ist, wenn der Grundfreibetrag infolge von Krankheitskosten unterschritten wird. Weiterhin musste der BFH nicht darauf eingehen, ob die zumutbare Belastung anhand des nach der Tabelle in § 33 Abs. 3 EStG jeweils höchsten Prozentsatzes oder anhand der jeweils für den Gesamtbetrag der Einkünfte genannten Stufen zu berechnen ist.

#### Beispiel

Bei Steuerpflichtigen mit zwei Kindern und einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 Euro beträgt die zumutbare Belastung nach Auffassung der Finanzverwaltung 4 Prozent, somit 2.400 Euro. Es lässt sich aber auch die Ansicht vertreten, dass die zumutbare Belastung mit ein Prozent von 15.340 Euro zuzüglich zwei Prozent von 35.790 Euro zuzüglich vier Prozent von 8.870 Euro zu berechnen ist, somit nur 1.224 Euro beträgt.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach



### Leitzinssenkung und Festgeldanlage

Die Höhe des Leitzinses beeinflusst maßgeblich die Geld- und Kreditmärkte.

Zum Leitzins können sich die Banken der jeweiligen Finanzzone Geld bei der Zentralbank leihen. In der Eurozone ist dafür die Europäische Zentralbank (EZB) zuständig. Ihr Ziel ist es, langfristig die Inflation auf etwas unter zwei Prozent zu halten. Im Augenblick liegt sie jedoch im Euro-Raum bei nur

-0,2 Prozent. Seit der Senkung des Leitzinses auf null Prozent stellt die EZB den Banken Geld sozusagen gratis zur Verfügung. Dadurch sinken auch die Kreditzinsen für Bankkunden. Ziel ist es, durch billige Kredite die Wirtschaft anzukurbeln.

Wer Geld spart, hat allerdings das Nachsehen: So müssen Banken beispielsweise 0,4 Prozent bezahlen, wenn sie bei der EZB Geld parken wollen. Deshalb versuchen sie, ihre Einlagen möglichst gering zu halten. Dadurch erhalten Sparer immer weniger Zinsen für ihr angelegtes Geld. Wer Ersparnisse als Festgeld anlegen will, sollte unbedingt genaue Vergleiche zwischen den Angeboten der Banken machen. Akzeptabel sind nur Guthabenzinsen, die über der Teuerungsrate liegen, denn nur so lassen sich Renditen erwirtschaften.

Außerdem muss auf die Höhe der Einlagensicherung geachtet werden. Selbst bei deutschen Banken liegt das Limit bei 100.000 Euro. Wer mehr anlegen will, sollte sein Vermögen deshalb auf mehrere Banken verteilen.

# Aufbauseminar für Fahranfänger SRK-Seminarleiterhandbuch und Teilnehmerunterlagen

für die Durchführung des Aufbauseminars für Fahranfänger.
Das Konzept ist wissenschaftlich geprüft
und staatlich genehmigt.

Mit Erwerb des Handbuchs erhalten Sie auch das Recht, die Teilnehmerunterlagen zu kopieren.

Sie bekommen diese auch kostenlos in digitaler Form zugestellt, damit

Sie sie für Ihre Aufbauseminare für Fahranfänger ausdrucken können.

Preis: 130 Euro inkl. gesetzl. Mwst. und Versandkosten

Ihre Bestellung können Sie telefonisch aufgeben unter Nr. 08221 - 3 19 05 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)



SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot					
Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in Euro	
Fahrlehrer-Fortb. §33a Abs. 1 FahrlG Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	Günzburg	03.11 05.11.16	190	
		Günzburg	10.11 12.11.16	190	
		Regensburg	17.11 19.11.16	200	
		Darmstadt	17.11 19.11.16	200	
		Buchen	24.11 26.11.16	200	
		Bayreuth	01.12 03.12.16	200	
		Günzburg	08.12 10.12.16	190	
		Cham	19.01 21.01.17	200	
		Günzburg	16.02 18.02.17	190	
		Regensburg	09.03 11.03.17	200	
		Darmstadt	16.03 18.03.17	200	
		Buchen	16.03 18.03.17	200	
		Ludwigsburg	23.03 25.03.17	200	
		Günzburg	22.06 24.06.17	190	

Gerne können Sie auf Anfrage auch ein 1- oder 2-tägiges Seminar buchen. Achtung: Falls Sie die Fortbildung nicht an drei aufeinander folgenden Tagen besuchen, müssen Sie für die Pflichtfortbildung vier Tage nachweisen!

Seminarleiter-Fortb. §33a Abs. 2 Fahrig ASF	1 Tag	Günzburg	05.11.16	100
		Günzburg	12.11.16	100
		Günzburg	28.01.17	100
		Günzburg	11.02.17	100
		Günzburg	04.03.17	100
		Regensburg	13.03.17	100
		Darmstadt	01.04.17	100
		Günzburg	08.04.17	100
		Günzburg	22.04.17	100
		Günzburg	24.04.17	100
		Günzburg	25.04.17	100
		Günzburg	13.05.17	100
Seminarleiter-Fortb. §33a Abs. 2 FahrlG FeS	1 Tag	Günzburg	04.11.16	100
		Günzburg	03.03.17	100
		Darmstadt	31.03.17	100
		Günzburg	07.04.17	100
		Günzburg	21.04.17	100
		Günzburg	20.05.17	100
BWL-Lehrgang §11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	Günzburg	21.11 26.11.16	800
		Günzburg	06.03 11.03.17	800
	5.30	. Bullette state	The section of	1/200
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	Günzburg	02.02. – 04.02.17	400
Seminarleitererl. §31 FahrlG Grundkurs	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	360
Communication 301 Familio Grandida	Tugo	Carizbarg	adi Ailiago	000
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	360

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei It. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg Telefon: 08221-31905



# HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNG IST STEUERMINDERND

Kosten für Arbeiten, die normalerweise Mitglieder eines Haushalts übernehmen, können zumindest anteilig von der Steuer abgesetzt werden, wenn sie von Firmen oder Selbstständigen übernommen werden. Abzugsfähig sind 20 Prozent von bis zu maximal 20.000 Euro. Dies führt zu einer Steuerersparnis von bis zu 4.000 Euro pro Jahr. Dieser Betrag kann direkt von der Steuerschuld abgezogen werden, mindert jedoch nicht den individuellen Steuersatz.

Eigentlich sollte man meinen, dass diese Zeilen in der Steuererklärung rasch zu bearbeiten sind. Doch weit gefehlt: Es existiert schon eine ganze Reihe von Gerichtsurteilen zum betreffenden § 35a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die beschreiben, was zu haushaltsnahen Dienstleistungen zählt und was nicht. Davon abzugrenzen sind in jedem Fall (fach-)handwerkliche Leistungen, de-

ren steuerliche Geltendmachung im §35a Absatz 3 geregelt ist.

Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Arbeiten (Dienstleistungen) müssen direkt in der Wohnung/im eigenen Haus oder auf dem eigenen Grundstück erledigt werden.

Absetzbar ist zunächst einmal der Arbeitslohn für die haushaltsnahen Dienstleistungen wie zum Beispiel

- putzen
- kochen
- bügeln
- Kosten für einen Hausmeister
- Gartenpfleae
- Winterdienst
- Kinderbetreuung zuhause
- häusliche Pflegedienstleistungen
- Betreuung von Haustieren in der eigenen Wohnung
- Kosten f

  ür haushaltsnahe Dienst-

leistungen, die für eine eigen genutzte Ferienwohnung anfallen...

Aber auch Kosten für Verbrauchsmaterialien wie Reinigungsmittel, Streugut für den Winterdienst, die Nutzung von Geräten wie Staubsauger oder Rasenmäher, Fahrtkosten des Dienstleisters oder auch Fahrtkosten für die Entsorgung von z. B. Rasen- oder Heckenschnitt sind steuerlich absetzbar.

Hingegen fallen Müllgebühren oder etwa häuslich erteilter Nachhilfe- oder Musikunterricht nicht unter die absetzbaren Kosten

Eine detaillierte Liste finden Sie als Anlage 1 des Anwendungsschreibens zu §35a EStG vom 10. Januar 2014, das vom Bundesfinanzministerium verfasst wurde.

Quelle: www.bundesfinanzministerium.de

# SCHWANGER IM JOB? WELCHE RECHTE HABEN SIE?

Eine Schwangerschaft ist im privaten aber auch beruflichen Bereich mit einer Vielzahl von Veränderungen verbunden. Der Gesetzgeber regelt dabei im Mutterschutzgesetz (MuSchG), welche Rechte Schwangere haben. Dieses greift ab dem Tag, an dem sich Schwangere dem Arbeitgeber gegenüber offenbaren. Dieser muss darüber unverzüglich Mitteilung ans Gewerbeaufsichtsamt machen.

Nach der offiziellen Bekanntgabe greift auch der Kündigungsschutz, der bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt rechtswirksam bleibt. Sollte übrigens einer Betroffenen vor offizieller Bekanntgabe gekündigt werden, weil dem Chef zum Beispiel Gerüchte zu Ohren gekommen sind, hat sie eine Frist von 14 Tagen, um dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft anzuzeigen.

Zum Wohle von Mutter und ungeborenem Kind untersagt das MuSchG auch spezielle Tätigkeiten, wie etwa das regelmäßige Heben von Lasten über fünf Kilo, Fließbandarbeit usw. Eine detaillierte Aufzählung findet sich unter

www.gesetze-im-internet.de/bundes-recht/muschg/gesamt.pdf

Falls dort aufgeführte Arbeiten bisher zum Tätigkeitsbereich gezählt haben, müssen andere Aufgaben übertragen werden. Die Freistellung der Schwangeren von der betrieblichen Beschäftigung beginnt spätestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und dauert im Regelfall bis acht Wochen nach der Geburt an. Falls medizinische Gründe vorliegen, die sich auf die Geburt zurückführen lassen, kann der Arzt diese Freistellung bis zum sechsten Monat nach der Geburt verlängern.

Besteht noch Anspruch auf Resturlaub, so besteht dieser Anspruch über den Mutterschutz und die anschließende Elternzeit hinaus. Er muss also nicht vorher abgebaut werden.

Quelle: gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ muschg/gesamt.pdf



## Kürzung von Versicherungsleistungen unwirksam

Ein Selbständiger schließt eine Krankentagegeldversicherung mit speziellen Leistungsbedingungen ab. Demnach darf das Krankentagegeld zusammen mit sonstigen Krankentage- und Krankengeldern das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen nicht über-steigen. Maßgebend für die Berechnung des Nettoeinkommens ist der Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor Antragstellung bzw. vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Im Leistungszeitraum war das Nettoeinkommen gegenüber dem Jahr des Vertragsabschlusses niedriger, so dass die Versicherung das Krankentagegeld von 100 Euro auf 62 Euro kürzte.

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied letztlich, dass diese Kürzung wegen Intransparenz der Versicherungsbedingungen unrechtmäßig sei und führte dazu aus:

"Allgemeine Versicherungsbedingungen sind so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen kann. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an". Außerdem verwies der BGH darauf, dass Allgemeine Versicherungsbedingungen möglichst klar und durchschaubar darzustellen sind.

Eine Klausel muss daher nicht nur in ihrer Formulierung für den durchschnittlichen Vertragspartner verständlich sein, sondern darüber hinaus auch die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen für ihn erkennen lassen.

Für den Versicherungsnehmer war dies

ein durchaus "lohnender" Gang vor das Gericht.

Quelle: BGH, Urteil vom 6. Juli 2016, Az. IV ZR 44/15

## Erbfall: Behandlung von Steuerberatungskosten

Im Erbfall obliegt es meist dem Erben, sich auch um die steuerlichen Angelegenheiten des Erblassers, darunter die Erstellung der Einkommensteuererklärung, zu kümmern. Für den Abzug hier anfallender Steuerberatungskosten von dem der Erbschaftssteuer unterliegenden Vermögen gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung Folgendes: Bei den Steuerberatungskosten handelt es sich nicht um Kosten der Nachlassregelung bzw. Kosten zur Erlangung des Erwerbs, gegebenenfalls aber um abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten.

Hat der Erblasser den Steuerberater noch zu Lebzeiten über den Tod hinaus beauftragt und wurde dieses Mandat nicht durch den Erben gekündigt, rechnen die Steuerberatungskosten zu den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten. Beauftragt dagegen der Erbe den Steuerberater, sind die Steuerberatungskosten nicht abzugsfähig. Dies gilt auch für Steuerberatungskosten, die infolge der Berichtigung von Steuererklärungen des Erblassers oder infolge von für diesen erstatteten Selbstanzeigen anfallen. Letzteres ergibt sich daraus, dass der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger dazu verpflichtet ist, fehlerhafte Steuererklärungen des Erblassers zu berichtigen.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

## Wohnungsrückgabe: Was bedeutet "besenrein"?

Der Rückgabezustand einer gekündigten Wohnung hat genau denjenigen Klauseln zu entsprechen, die im Mietvertrag aufgeführt sind.

Im vorliegenden Fall war eine Wohnungsrückgabe im besenreinen Zustand vereinbart worden. Unter anderem verlangte der Vermieter jedoch wegen des Nikotinbelags auf Wänden und Zimmerdecken die Erstattung der Auslagen für Malerarbeiten. Nachdem im Mietvertrag jedoch das Thema "rauchen" nicht aufgenommen war, zählten die Verunreinigungen nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu den typischen Gebrauchsspuren und müssen beim Auszug nicht beseitigt werden.

Fazit: Eine vertraglich vereinbarte besenreine Übergabe schließt keine Grundreinigung ein, etwa "die Beseitigung groben Schmutzes an horizontalen Flächen einzelner Raumteile..." (Quelle siehe unten)

> Quelle: BGH, Az VIII ZR 124/05

## Abstandsverstoß: Fahrverbot zurückgenommen

Gegen einen bislang unauffälligen Autofahrer wurden wegen deutlicher Unterschreitung des Mindestabstands auf der dreispurigen Autobahn eine Regelgeldbuße von 160 Euro und ein einmonatiges Fahrverbot verhängt.

Gegen diesen Bußgeldbescheid erhob er Einspruch. Aus den Videoaufnahmen ging hervor, dass sein Vordermann ohne ersichtlichen Grund abrupt bremste. Deshalb hätte dieser auch auf die mittlere Spur wechseln müssen, was er jedoch unterließ. Dieses Fehlverhalten sei zwar nicht als ursächlich für den Verkehrsverstoß des Beschuldigten zu werten, aber das Amtsgericht (AG) Landstuhl befand, dass dadurch ein gewisses Mitverschulden des vorausfahrenden Fahrzeugs gegeben sei, zumal der Beschuldigte mit diesem Verhalten nicht rechnen konnte.

Das Fahrverbot wurde zurückgenommen, die Geldbuße auf 500 Euro erhöht.

Manchmal ist es eben doch lohnenswert, sich bei Verkehrsverstößen darüber angefertigte Videoaufnahmen der Polizei genauer zu betrachten und gegebenenfalls Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zu erheben.

> Quelle: AG Landstuhl, Az OWi 4286 Js 14527/15



## GESETZGEBUNG: STEUERLICHE FÖRDERUNG DES MIETWOHNUNGSNEUBAUS

Als Maßnahme zur Bekämpfung der Wohnungsknappheit in Ballungszentren hat die Bundesregierung im Februar den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vorgelegt. Dieser sieht einen neuen § 7b EStG mit einer an zahlreiche Voraussetzungen geknüpften Sonderabschreibung vor:

Die Förderung besteht in einer degressiven Sonderabschreibung, die im Jahr der Anschaffung oder Herstellung einer Immobilie sowie im Folgejahr 10Prozent, im dritten Jahr 9Prozent der Bemessungsgrundlage beträgt. Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Immobilie, höchstens jedoch 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 3.000 Euro ie Quadratmeter Wohnfläche, scheidet die Abschreibung nach § 7b EStG insgesamt aus. Diese Begrenzung soll eine Förderung von Luxuswohnungen ausschließen. Aufwendungen für das Grundstück sowie für Außenanlagen sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen. Neben der Sonderabschreibung kann linear nach § 7 Abs. 4 EStG abgeschrieben werden.

**Begünstigt werden** die Anschaffung neuer Gebäude, neuer Eigentumswohnungen, neuer im Teileigentum stehender Räume, sowie die Herstellung neuer Gebäude.

Neu ist ein Gebäude dann, wenn es bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erworben wird. Die jeweilige Immobilie muss nach der Anschaffung bzw. Herstellung mindestens zehn Jahre entgeltlich zu Wohnzwecken vermietet werden. Wird ein Teil einer Immobilie vom Mieter als häusliches Arbeitszimmer genutzt, hat dies keine nachteiligen Folgen für die Sonderabschreibung.

**Der Bauantrag** für die begünstigte Immobilie muss nach dem 31. 12. 2015 und vor dem 1.1. 2019 gestellt worden sein bzw. werden. Wenn kein Bauantrag erforderlich ist, genügt eine in diesem Zeitraum getätigte Bauanzeige.

Die Sonderabschreibung kann unabhängig davon, ob der eingangs genannte Dreijahreszeitraum abgelaufen ist oder nicht, letztmals für den Veranlagungszeitraum 2022 abgesetzt werden. Diese Regelung soll einerseits für eine zügige Fertigstellung begünstigter Bauvorhaben sorgen, andererseits Gestaltungen verhindern, durch die Bauanträge für Abschreibungsobjekte "auf Vorrat" gestellt werden. Außerdem ist diese Regelung notwendig, weil § 7b EStG nicht auf den Zeitpunkt der Fertigstellung einer Immobilie abstellt.

Weiterhin setzt die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung voraus, dass die Immobilie im Zeitpunkt der Beantragung der Baugenehmigung bzw. der Bauanzeige in einem der drei folgenden Fördergebiete liegt:

- Gemeinden, denen nach der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung die Mietstufe IV bis VI zugewiesen wurden. Es handelt sich hierbei um Gemeinden, deren Mietniveau um mindestens fünf Prozent über dem Bundesdurchschnitt liegt. Maßgebend ist die Festlegung der Mietstufen durch das Statistische Bundesamt.
- Gebiete, für die eine Mietpreisbremse nach § 556d BGB gilt. In solchen Gebieten darf die Miete zu Beginn eines Mietverhältnisses die ortsübliche Miete um nicht mehr als zehn Prozent übersteigen.
- Gebiete, für die eine Kappungsgrenzenverordnung nach § 558 BGB erlassen wurde. Dies betrifft Gebiete, in denen Mieterhöhungen binnen drei Jahren auf insgesamt 15Prozent begrenzt sind. Das Gesetz bedarf der Genehmigung durch die EU- Kommission und soll am Tag der Erteilung dieser Genehmigung in Kraft treten.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

## KURZ GEMELDET

## Putzhilfe schwarz beschäftigen??

Laut einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) Köln vom August 2016 ist zwar die Schwarzarbeit in Privathaushalten in den letzten 10 Jahren etwa um 25 Prozent zurückgegangen, dennoch sind ungefähr 80 Prozent der Haushaltshilfen illegal beschäftigt.

Falls Sie Ihre gewerblich genutzten Räume auch von einer illegal beschäftigten Kraft reinigen lassen, wäre der Blick auf die Homepage der Minijobzentrale durchaus lohnenswert.

Dort können Sie problemlos die geringen Mehrkosten einer angemeldeten geringfügigen Beschäftigung für Sie und den Minijobber berechnen. Außerdem steht Ihnen eine Hotline für

alle Fragen rund um den Minijob zur Verfügung. Diese kostenlosen Informationen erhalten Sie ebenso für Beschäftige im Privathaushalt.

Einfach mal reinschauen oder anrufen!

Homepage: www.minijob-zentrale.de

Hotline: 0335/2902



## INVESTITIONSABZUGSBETRAG: BMF BILLIGT NACHTRÄGLICHE AUFSTOCKUNG

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) bereits Ende 2014 entschieden hatte, dass ein Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung während des dreijährigen Investitionszeitraums bis zum gesetzlich zulässigen Höchstbetrag aufgestockt werden darf, hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) jetzt dieser Ansicht angeschlossen und wendet diese Rechtsprechung in allen Fällen an.

Bei nachträglichen Aufstockungen sind allerdings folgende Aspekte zu beachten:

 Die im § 7 Abs. 1 EStG aufgeführten Größenkriterien müssen nicht nur im Jahr der erstmali-

- gen Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags, sondern auch im Jahr der Aufstockung eingehalten werden.
- Eine Aufstockung führt nicht zur Verlängerung des dreijährigen Investitionszeitraums.
- Die Erhöhung des Investitionsabzugsbetrags ist dann unzulässig, wenn die Investitionsfrist zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgelaufen ist und die Investition nicht durchgeführt wurde. Oder, wenn die Erhöhung bei bereits durchgeführten Investitionen lediglich dem Ausgleich nachträglicher Einkommenserhöhungen dienen soll.
- Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts ist eine Erhöhung nicht mehr zulässig.
- Wird eine Investition durchgeführt, gelten die zuerst beanspruchten Investitionsabzugsbeträge auch als zuerst verwendet. Dies hat dann Bedeutung, wenn der Hinzurechnungsbetrag niedriger als der aufgestockte Investitionsabzugsbetrag ist und Veranlagungen früherer Wirtschaftsjahre geändert werden müssen, was Nachzahlungszinsen nach § 233a AO auslösen kann.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

## VERMIETUNGSEINKÜNFTE: KOSTEN VON LEBENSVERSICHERUNGEN

Versicherungen kommen in Zusammenhang mit der Finanzierung vermieteter Immobilien insbesondere dann ins Spiel, wenn Kreditinstitute die Kreditvergabe vom Abschluss einer Risikolebensversicherung abhängig machen oder Kapitallebensversicherungen zur Ablösung (tilgungsfreier) Darlehen empfehlen. Beide Varianten haben jüngst den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt:

Selbst dann, wenn der Abschluss einer Risikolebensversicherung zur zwingenden Bedingung für die Gewährung von Darlehen für die Finanzierung des Kaufs bzw. der Renovierungskosten einer Mietimmobilie gemacht wurden, können die daraus resultierenden Versicherungsprämien – im Urteilsfall immerhin mehr als 2.400 Euro jährlich – nicht als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abgesetzt werden. Zwar besteht bei dieser

Konstellation ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Versicherungsprämien und der Erzielung von Vermietungseinkünften; er wird jedoch überlagert durch den Zusammenhang mit der privaten Lebensführung. Denn letztlich dient die Versicherung einem im Todesfall lastenfreien Übergang der Immobilie auf den Rechtsnachfolger(Erben). Eine Aufteilung der Versicherungsprämien in einen als Werbungskosten abziehbaren und einen auf das Todesfallrisiko entfallenden Teil scheidet mangels eines geeigneten Aufteilungsmaßstabs und wegen der dominierenden Absicherung des Todesfallrisikos aus.

Wird eine vermietete Immobilie veräußert, muss der Veräußerungserlös grundsätzlich in vollem Umfang zur Tilgung von Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit der Anschaffung der Immobilie verwendet werden; andernfalls entfällt der Abzug nachträglicher Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften. Dieser "Grundsatz des Vorrangs der Schuldentilgung" verpflichtet den Steuerpflichtigen jedoch nicht dazu, eine als Teil des Finanzierungskonzepts abgeschlossene Kapitallebensversicherung von sich aus aufzulösen, wenn die Versicherung auch weiterhin der Tilgung des Darlehens dient. Der Schuldzinsenabzug ist daher auch dann in voller Höhe zulässig, wenn das Darlehen gegen Abtretung der Lebensversicherung tilgungsfrei gestellt wird. Das Finanzamt wollte den Schuldzinsenabzug dagegen insoweit kürzen, als der Rückkaufswert der Versicherung von 35.750 Euro nicht zur Tilgung des Darlehens von 83.500 Euro eingesetzt wurde.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

## Fahreignungsseminar

# SRK-Seminarleiterhandbuch und Teilnehmerunterlagen

für die Durchführung des verkehrspädagogischen Teils sofort erhältlich.

Das Konzept ist wissenschaftlich geprüft, staatlich genehmigt und orientiert sich an der Anlage 16 zu § 42 Abs. 2 FeV

Mit Erwerb des Handbuchs
erhalten Sie auch das Recht,
die Teilnehmerunterlagen zu kopieren.
Sie bekommen diese auch
kostenlos in digitaler Form zugestellt,
damit Sie sie für Ihre Fahreignungsseminare
ausdrucken können

Preis: 130 Euro inkl. gesetzl. Mwst. und Versandkosten

Ihre Bestellung können Sie telefonisch aufgeben unter Nr. 08221 - 3 19 05 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)



## PARKEN AUF PRIVATPARKPLATZ - TEIL 1

Ein Kölner stellte seinen PKW in Augsburg nachts für drei Stunden auf einem für Bahnbedienstete ausgewiesenen Privatparkplatz ab und legte hinter die Windschutzscheibe einen Zettel mit seiner Handynummer. Darauf bat er, bei Parkplatzproblemen anzurufen.

Als er um 1:30 Uhr zurückkehrte, war sein Auto nicht mehr da. Er zeigte den vermeintlichen Diebstahl bei der Polizei an und erfuhr dort, dass sein PKW auf Veranlassung der Bahn abgeschleppt worden war. Um sein Fahrzeug wieder zurückzubekommen, musste er 253 Euro an das Abschleppunternehmen bezahlen. Dieses war von der Bahn generell vertraglich autorisiert worden,

alle mit dem widerrechtlichen Parken entstehenden Kosten vom Verursacher direkt zu verlangen.

Er reichte beim Amtsgericht München Klage ein und verwies darauf, dass er bei Bedarf sein Fahrzeug unmittelbar hätte entfernen können, da er sich in der Nähe aufgehalten habe. Außerdem fand er den Nachtzuschlag von 23 Euro und die Kosten für die Dokumentation über 65, 50 Euro für nicht akzeptabel.

Seine Klage wurde jedoch abgewiesen. Die Richterin befand, dass der Grundstücksbesitzerin Schadenersatz zustehe, und das Abschleppen des-

halb rechtens gewesen sei, da durch die widerrechtliche Benutzung ihres Eigentums eine "verbotene Eigenmacht und ein teilweiser Besitzentzug" vorgelegen hätten. Außerdem wies das Gericht drauf hin, dass ein privater Besitzer im Gegensatz zu staatlichen Stellen nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten müsse, um die Besitzstörung durch den Falschparker zu beseitigen. Auch müsse kein Anruf erfolgen.

Der Kläger musste die geltend gemachten Abschleppkosten in voller Höhe übernehmen.

> Quelle: Amtsgericht München, Az. 122 C 31597/15

## PARKEN AUF PRIVATPARKPLATZ - TEIL 2

"Wird ein Fahrzeug, das unbefugt auf einem Privatgrundstück in verbotener Eigenmacht abgestellt wird, im Auftrag des Grundstücksbesitzers im Wege der berechtigten Selbsthilfe entfernt, entspricht dies dem objektiven Interesse und dem mutmaßlichen Willen des Fahrzeughalters. Er ist deshalb nach den Grundsätzen einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag zum Ersatz der für die Entfernung erforderlichen Aufwendungen verpflichtet."

So lautet das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 11. März 2016.

Für auf Privatparkplätzen widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge haftet in erster Linie der Halter. In diesem Fall war der PKW länger als erlaubt auf dem Parkplatz eines Verbrauchermarktes abgestellt und wurde abgeschleppt.

Gemäß dem oben zitierten Urteil des BGH ist der Geschädigte berechtigt, die Abschleppkosten grundsätzlich dem Halter in Rechnung zu stellen, auch wenn dieser vom Falschparken überhaupt keine Kenntnis hat. Der Geschädigte ist demnach nicht verpflichtet, den Fahrzeuglenker zu ermitteln.

Und es ist auch allein Sache des Halters, die entstandenen Kosten vom Fahrzeuglenker zurückzufordern.

Die Höhe der in Rechnung gestellten Abschleppkosten muss jedoch nicht unbegrenzt akzeptiert werden. Im Urteil vom 04. Juli 2014 legte der BGH fest, dass nur die ortsüblichen Kosten beglichen werden müssen.

Quellen: BGH- Urteil vom 04. 07. 2014, Az. V ZR 229/13 und BGH- Urteil vom 11. März 2016, Az. V ZR 102/15

## **DER NÄCHSTE WINTER KOMMT BESTIMMT!**

Ein PKW- Fahrer parkte am Neujahrsmorgen 2015 seinen PKW vor einem Schulhaus. Obwohl das Dach des Schulhauses mit Schneegittern versehen war, löste sich eine Schnee- und Eislawine und beschädigte sein Fahrzeug.

Die Kosten für die Reparatur in Höhe von 3 500 Furo wollte er von der Kom-

mune erstattet. Er reichte Klage beim Oberlandesgericht (OLG) München ein, zog diese aber nach einer kurzen Beratungspause des Gerichts wieder zurück, da der Vorsitzende andeutete, seine Forderung zurückzuweisen.

Aufgrund der Aussage des Hausmeisters, dass es in den letzten 25 Jahren

lediglich einmal zu einem derartigen Vorfall gekommen sei, stufte das Gericht den Schaden als außergewöhnliches Ereignis ein, wofür Hausbesitzer keine hundertprozentige Garantie übernehmen müssen.

Quelle: OLG München, Az. 1U 1269/16



## Verlängerung befristeter Arbeitsverträge

Häufig ist zu hören, dass Arbeitsverträge nur insgesamt dreimal befristet werden können. Die Anzahl der Anstellungen auf Zeit hängt allerdings von der Art der Befristung ab. Nach dem 2001 in Kraft getretenen Teilzeitund Befristungsgesetz (TzBfG) gibt es grundsätzlich zwei Arten von befristeten Arbeitsverträgen.

Der für einen bestimmten Zeitraum festaelegte Arbeitsvertrag ohne Sachgrund endet nach Ablauf dieser Zeit. Eine Kündigung erübrigt sich. Er darf maximal zwei Jahre laufen und höchstens dreimal verlängert werden. Die Befristung ohne Grund ist aber nur dann wirksam, wenn zwischen Arbeitgeber und -nehmer noch nie zuvor irgendein Arbeitsvertrag bestanden hat. Befristungen mit Sachgrund liegen vor, wenn jemand zum Beispiel als Krankheitsvertretung oder Schwangerschaftsvertretung eingestellt wird, oder wenn er zur Durchführung eines speziellen Projekts angestellt wurde.

Auch diese befristeten Arbeitsverträge enden automatisch mit dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt bzw. mit dem Erreichen des Zwecks, für den das Arbeitsverhältnis geschlossen wurde. Der Arbeitnehmer hat auch kein Recht, vor Vertragsablauf zu erfahren, ob sein Arbeitsverhältnis in ein unbefristete übergeführt wird. Befristungen mit Sachgrund können auch häufiger als dreimal verlängert werden.

Solche Kettenbefristungen können aber nicht beliebig oft ausgesprochen werden. Allerdings hat es das Bundesarbeitsgericht bislang vermieden, klare Vorgaben bezüglich der zulässigen Anzahl der Befristungen und der zulässigen Gesamtdauer der befristeten Beschäftigung zu machen. Allgemeingültige Aussagen können deshalb nicht getroffen werden, so dass eine umfassende Prüfung jedes Einzelfalls erforderlich ist.

### Mobiltelefon am Steuer – ein Dauerbrenner

Das Smartphone gehört für die allermeisten Menschen in unserem Staat zum unverzichtbaren technischen Hilfsmittel im Alltag, auch beim Autofahren

Daher nimmt die Flut an Gerichtsverfahren und Urteilsverkündungen stetig zu. Was ist erlaubt, was ist verboten? Urteile dazu sind nicht immer gleichlautend und eindeutig.

So sieht das Oberlandesgericht Köln bereits das Wegdrücken eines Anrufs während der Fahrt als unerlaubte Nutzung (Az. III-1 RBs 39/12).

Auch das Ablesen der Uhrzeit wird als Ordnungswidrigkeit geahndet (OLG Zweibrücken, Az. 1 Ss 1/14). Ebenso darf das Gerät nicht zur Routenplanung während der Fahrt bedient werden sondern so wie das Navi ebenfalls nur bei abgeschaltetem Motor.

Erlaubt ist laut eines Urteils des OLG Köln (Az. III- 1 RBs 284/14) jedoch das Weiterreichen des Geräts an den Beifahrer.

Der Fahrzeuglenker darf das Handy nur bei abgeschaltetem Motor nutzen. Dabei wird auch die automatische Start-Stopp-Funktion akzeptiert. Dies gilt ebenfalls vor einer roten Ampel (OLG Hamm, Az. 1 RBs 1/14).

Verboten ist es hingegen, auf den Standstreifen zu fahren, um zu telefonieren.

Die Problematik der Handynutzung im Fahrzeug stellt sich auch für Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer während der Schulungsfahrten. Nach anderslautenden Urteilen (zum Beispiel OLG Bamberg 2009) gab der Bundesgerichtshof (BGH ) nun 2014 bekannt, dass Fahrlehrer bei Ausbildungsfahrten keine Fahrzeugführer sind, und daher die Handynutzung auch erlaubt ist (BGH, Beschluss vom

23.9.2014 - 4 StR 92/14)

## Häufige Handynutzung auf der Autobahn

Besonders bei langen und ereignislosen Fahrten auf der Autobahn ist die Versuchung offensichtlich groß, sich mit dem Smartphone zu beschäftigen.

"Das Tippen auf dem Mobiltelefon ist die häufigste Ablenkung auf der Autobahn. Fast jeder Siebte ist während der Fahrt auf der Autobahn abgelenkt, jeder Zehnte bedient sein Smartphone."

Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie der Technischen Universität Braunschweig. Zwischen Februar und März 2016 wurden auf der A 2 zwischen Hannover und Helmstedt über 2.000 Autofahrerinnen und Autofahrer für die Untersuchung beobachtet.

Die Handynutzer richten häufig ihren Blick erstaunlich lange weg von der Straße, um mit dem Gerät zu kommunizieren. Dabei bedienen sie auch oft Apps. Während dieser Zeitspanne werden bei hoher Geschwindigkeit zwischen 50 und 100 Meter Weg sozusagen "blind" zurückgelegt. Welch ein schlummerndes Gefahrenpotential im Zusammenhang mit plötzlich auftretenden gefährlichen Verkehrssituationen!

Beim städtischen Verkehr scheint die Zahl der Handynutzer etwas rückläufig zu sein. Verglichen wurden die Ergebnisse der Beobachtung von knapp 3.000 Autofahrerinnen und Autofahrern im März 2016 in Braunschweig mit dem Ergebnis der Untersuchung aus dem Jahr 2015, bei der 12.000 Fahrzeuglenker in verschiedenen Städten Deutschlands beobachtet worden waren.

Damit man beurteilen kann, ob es sich bei dem positiven Trend tatsächlich um einen anhaltenden Effekt handelt, sind weitere Beobachtungen geplant.

Quelle: Pressemitteilung der Technische Universität Braunschweig vom 13. 09. 2016



## Betrunkener Fußgänger verliert Fahrerlaubnis

Die Annahme, dass alkoholisierte Führerscheinbesitzer, die zu Fuß unterwegs sind, keine Sorge um ihre Fahrerlaubnis haben müssen, ist durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Trier glatt widerlegt worden.

Der Betroffene zog nachts stark alkoholisiert durch die Innenstadt von Trier und randalierte, indem er zum Beispiel aus einem Fahrradreifen die Luft abließ und mit Füßen gegen Hauswände und Straßenschilder trat.

Nachdem dies das Straßenverkehrsamt aus einem Polizeibericht entnommen hatte, verlangte es von ihm die Vorlage eines medizinisch psychologischen Gutachtens, um ein eventuelles Alkoholproblem zu klären.

Dagegen klagte er vor dem Verwaltungsgericht (VG) Trier. Das Gericht bestätigte die Forderung der Behörde, und zwar mit folgender Begründung: Das auffällige Verhalten des Klägers gebe Hinweise auf einen Verlust seiner affektiven Steuerungsfähigkeit gegenüber der Umwelt. Deshalb seien Zweifel an seiner Fahreignung erlaubt, eben auch ohne einen direkten Bezug zum Straßenverkehr.

Dieses Urteil sollte ein deutliches Warnsignal für alle Führerscheinbesitzer sein, die mal einen über den "Durst" trinken und dann zu Fuß unterwegs sind.

Quelle: VG Trier, Az. 1 L 1375/16. TR

### Fußgänger darf grüner Ampel vertrauen

Eine Fußgängerin, die bei Grün die Straße überquerte, wurde von einem links abbiegenden LKW-Fahrer angefahren, der ebenfalls grün hatte.

Der LKW-Fahrer gab an, die Frau sei sozusagen "blind" über die Straße gelaufen und habe daher eine klare Mitschuld am Unfall. Diese Behauptung konnten aber weder das Dekra- Gutachten noch Aussagen der Geschädigten belegen.

Der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden hat entschieden: "Ein Fußgänger darf bei Überquerung eines Fußgängerüberwegs bei "Grün" grundsätzlich darauf vertrauen, dass die anderen Verkehrsteilnehmer seinen Vorrang achten. Neben einem beiläufigen Blick bei Betreten des Überwegs muss er sich deshalb - jedenfalls nicht ohne für ihn ersichtliche, sein Vertrauen zerstörende ausreichende Gefahranzeichen - darüber hinaus nicht auch während des Überquerens der Straße darüber Gewissheit verschaffen, dass die anderen Verkehrsteilnehmer seinen Vorrang (auch weiterhin) respektieren."

Damit wurde dem LKW-Fahrer die Alleinschuld für den Personenschaden zugesprochen.

Quelle: Beschluss des OLG Dresden, Az. 7 U 568/14

## Nachweis der Fahreignung auch ohne amtliches Gutachten möglich

Ein Gutachten zum Nachweis der Fahreignung muss nicht immer von einem Arzt einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung stammen. Dies stellte der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Bayern durch seinen Beschluss vom 24. März 2016 klar.

Die Klägerin litt seit ihrem 15. Lebensjahr an Epilepsie und sollte ein amtliches Gutachten zum Nachweis ihrer Fahreignung vorlegen. Vorausgegangen war ein strafgerichtliches Verfahren, in dem sie ein ärztliches Gutachten vorlegte, aus dem ihre Verhandlungsunfähigkeit auf unbestimmte Zeit attestiert war.

Gut zwei Jahre später wurde sie von der Fahrerlaubnisbehörde aufgefordert, sich infolge ihrer Erkrankung und Medikamenteneinnahme einer amtlichen Begutachtung zur Feststellung ihrer Fahreignung zu unterziehen. Stattdessen legte die Klägerin jedoch zwei fachärztliche Atteste vor, in denen ihr eine uneingeschränkte Fahrtüchtigkeit bescheinigt wurde. Diesen Nachweis akzeptierte die Fahrerlaubnisbehörde jedoch nicht und entzog ihr die Fahrerlaubnis.

Sie klagte dagegen erfolgreich vor dem VGH. Dieser vertrat die Auffassung, dass die Klägerin durch die ärztlichen Atteste ihre Fahrtüchtigkeit auch für medizinische und psychologische Laien nachvollziehbar bewiesen habe. Deshalb hätte die angeordnete Beibringung eines amtlichen Gutachtens zurückgenommen werden müssen. Quelle: Urteil des VGH Bayern vom

## Werbung auf Sozialplattformen will gut überlegt sein!

24. 03. 2016, Az. 11 CS 16.260

Wer seine Fahrschule auf Facebook oder anderen Sozialplattformen bewirbt, muss dieselben rechtlichen Vorgaben wie bei jeder anderen Werbung beachten.

Im vorliegenden Fall betrieben zwei Fahrschulen gemeinsam Werbung und waren im Impressum auch beide genannt. Allerdings waren in der Werbung Fahrschulerlaubnisklassen aufgeführt, in denen nur einer der beiden ausbilden kann

Die Wettbewerbszentrale beanstandete diesen Sachverhalt, worauf der betroffene Fahrschulinhaber eine außergerichtliche Einigung ablehnte. Er teilte schriftlich mit, dass die im Impressum genannten Personen nicht automatisch auch Anbieter der beworbenen Dienstleistungen sein müssten.

Das Landgericht (LG) Aschaffenburg bewertete den Sachverhalt anders und bezeichnete die Werbung auf Facebook als irreführend, da im Impressum genannte Personen in den Augen von Kunden auch tatsächlich als Anbieter der Dienstleistung gesehen würden. Deshalb verhängte das Gericht eine strafbewehrte Unterlassungserklärung.

Quelle: Urteil des LG Aschaffenburg vom 12.07. 2016, Az. 2 HK O 38/15

## Kommunikation zwischen Fahrlehrer und Fahrschüler:

## C-F29DR – Digitales lizenzfreies Handfunkgerät







## Drahtlose Kommunikation in Spitzenqualität!



Analoge und **Digitale Kommunikation** 



Freihändiger Betrieb mit Headset möglich



Lange Betriebszeit (ca. 26 Std.)



Für den Außeneinsatz wasserdicht nach IP67

#### Ihre Fachhändler:

FELLECS-TECH Handelsgesellschaft m.b.H. Moorfleeter Str. 43 | 22113 Hamburg Tel. 040-70700980 | info@fellecs-tech.eu

Funkvertrieb Peter Linden e.K. Wüstenhagener Str. 35-39 | 42855 Remscheid Tel. 02191-36460 | info@funkvertrieblinden.de **Bareither + Raisch Funktechnik** Hertichstr. 52 | 71229 Leonberg Tel. 07152-928900 | info@bara-funk.de

**Abel & Käufl Mobilfunkhandels GmbH** Alter Rennweg 179 | 84034 Landshut Tel. 0871-962150 | hotline@abel-kaeufl.de

Häusler Funksysteme GmbH Unteriglinger Str. 8 | 86859 Igling Tel. 08248-90035 | info@funksysteme.de







● IC-F29DR

Ohrhörer

für Fahrlehrer:

IC-F29DR

Mikrofon

PTT-Taste (Finger-PTT)







Icom (Europe) GmbH – Communication Equipment – Auf der Krautweide 24 · 65812 Bad Soden am Taunus, Germany Telefon: +49 (0)6196 - 76685-0 · Fax: +49 (0)6196 - 76685-50 · E-Mail: info@icomeurope.com · Web: www.icomeurope.com